Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 21 (1959)

Heft: 9

Rubrik: Um die Beleuchtung von landwirtschaftlichen Traktoren

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Um die Beleuchtung von landwirtschaftlichen Traktoren

Gestützt auf nachfolgenden Sachverhalt hat das Neuenburger Kassationsgericht einen Traktorführer wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs und Verletzung von Art. 66 Vollziehungsverordnung (VV) zum Motorfahrzeuggesetz (MFG) zu einer Busse verurteilt. Der Gebüsste E. war am 7. September 1957, gegen 20 Uhr 15, auf der Kantonsstrasse in Les Verrières mit der Heimfuhr von Emd beschäftigt gewesen. Dazu hatte er einen landwirtschaftlichen Traktor (Zweiräder) als Zugwagen und einen vierräderigen Anhänger benützt. Während E. auf dem Steuersitz den Trak-

Nachts
auf der Strasse
schützt Scotchlite
Ihr Leben und Eigentum

SCOTCHLITE-Reflexmaterial ermöglicht die ideale Markierung landwirtschaftlicher Fahrzeuge:
Weitwinkel-Rückstrahler von maximaler Wirkung und Haltbarkeit

Generalvertretung: Labitzke Handels AG · Zürich 48

Ersatzteile für alle
Ford- und Fordson-Tractoren
ab unserem compl. Lager
Grosses Lager an Occasionsteilen für Fordson und Fordson Major - Petrol-Traktoren
Austausch-Motoren — Magnete — Dynamos — Anlasser — Einspritzpumpen.

PROTRACTOR A.G.

Offiz. Ford-Tractor Vertretung
Solothurn-Selzach Telephon 065 / 6 81 45

Keine Pannen und Düsenreparaturen mehr durch Staub, Wasser oder Schwefel bei Dieselmotoren.
Fr. 28.– franko per Nachnahme, mit Rückgaberecht innert 5 Tagen.

E. Griesser, Traktoren, **Andelfingen 1 ZH,** Tel. 052 / 4 11 22
Interessanter Rabatt für Wiederverkäufer
Zapfwellen-Kompressoren zum pumpen, petrolen, farbspritzen. Prospekt
Fusspumpen mit 5 m Schlauch u. Manometer, Fr. 42.-. Prospekt!

tor führte, sass sein Vater zwischen Zugwagen und Anhänger. Die durch Art. 66 VV vorgeschriebene Warnungstafel fehlte. Die Scheinwerfer waren der angebrochenen Dunkelheit wegen eingeschaltet. Der Anhänger war weder mit Licht noch roter Reflexlinse versehen. So fuhr der Traktor mit etwa 20 km/Std. vom Felde auf der mittelmässig von Strassenlampen erhellten Strasse dahin.

Als sich der Traktorführer E. anschickte im herabgesetzten Zehnkilometertempo nach links in den zur Scheune führenden Weg einzufahren, schaute er nach vorn und nach hinten, und nahm, da er keine Fahrzeuge wahrnahm, die etwa 8—10 Sekunden in Anspruch nehmende Abschwenkung in einem fast 90gradigen Kreisbogen vor. In diesem Moment kam von Fleurier her ein Motorradfahrer, der eine Soziusfahrerin mitführte im 70 km/Std.-Tempo, sah die Scheinwerfer des Traktors und denselben nach links abbiegen und glaubte, hinter ihm durchzukommen. Er hatte indessen die Rechnung ohne den Anhänger gemacht, den er, da unbeleuchtet, nicht sehen konnte, und wurde samt der Mitfahrerin schwer verletzt.

Gegen die Verurteilung legte der Traktorführer E. beim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde ein, die vom Eidgenössischen Kassationshof abgewiesen wurde. E. hatte Freispruch beantragt. Laut Art. 38, Abs. 4 VV müs-

Der VOLG und seine landwirtschaftlichen Genossenschaften sind Vertragslieferant der Sektion Aargau, Zürich, Thurgau u. Schaffhausen des Schweiz. Traktorverbandes.

Erhältlich bei der Landw. Genossenschaft

sen landwirtschaftliche Anhänger vom Beginn der Dämmerung an vorn links mit einem weissen Licht versehen sein. Der in Frage stehende Anhängewagen fällt unter diese Kategorie. Doch will der Beschwerdeführer behaupten, weil das Fahrzeug vom Felde gekommen sei, habe man es nicht beleuchten müssen. Darin hat er Unrecht, denn Art. 33, Abs. 1 MFG gilt nur für Fahrzeuge mit Tierbespannung. Die beiden vom Gebüssten angerufenen Bundesgerichtsurteile Bd. 72 II S. 211 und 82 IV S. 31 (Zugwagen und Anhängewagen) betrafen Fahrzeuge, die auf der öffentlichen Strasse stationiert waren, ohne Tierbespannung und ohne Traktor. Sie können aber nicht auf Fahrzeuge angewendet werden, die sich in Fahrt befinden.

Die Beleuchtung hinsichtlich eines von einem Traktor gezogenen landwirtschaftlichen Anhängewagens fällt ausschliesslich unter Art. 38, Abs. 4 VV, einer Bestimmung, die keinen Unterschied darin macht, ob das Fahrzeug vom Felde kommt oder nicht. Ist es bespannt, so kommt Art. 33 MFG zur Anwendung. Der Emdwagen, den E. durch das Dorf steuerte, war für Bespannung bestimmt, was indessen keine Rolle spielt, da er von einem Traktor gezogen wurde, festgestelltermassen nicht mit Beleuchtung versehen war. Damit wurde Art. 38 VV verletzt. Derweise bildete das Fahrzeug einen Lastzug (Art. 63, Abs. 3 VV), war aber auch ohne Warnungsschild.

Das bewährte Firestone
SUPER ALL TRACTION Profil
der Garant für erhöhte Zugkraft,
Langlebigkeit
und erschütterungsfreies Fahren

jetzt auch erhältlich für
Jeep und
Landrover

neu

Ein Qualitäts-
produkt der
Firestone

Dieses hätte bei einem zur Nachtzeit verwendeten Traktor mit Emdwagenanhänger aber gemäss Art. 66 VV beleuchtet vorhanden sein müssen. Darum wurde auch diese Vorschrift missachtet, und die Bestrafung gemäss Art. 237 Strafgesetzbuch war angezeigt, weil die Missachtung von Art. 66 VV stets ein Verschulden bedeutet. Die Anwendung von Art. 58 MFG war deshalb ebenfalls gerechtfertigt. esk.

Nachwort der Redaktion. Obwohl es sich um ein Urteil des Eidgenössischen Kassationshofes handelt, erlauben wir uns folgende Bemerkung:

Der Hinweis auf den fehlenden Anhänger-Warnungsschild scheint uns allzusehr an den Haaren herbeigezogen. Bekanntlich ist die Wichtigkeit des Anhänger-Warnungsschildes nicht nur an Zweiachstraktoren, sondern vielmehr noch an Einachstraktoren fraglich. Die Zugmaschine ist in beiden Fällen kleiner als der Anhänger, so dass letzterer immer gesehen werden kann. Das hat auch das Eidg. Justiz- und Polizei-Departement veranlasst, seinerzeit Kantone, die das Gesuch stellten, zu ermächtigen, das Anbringen des Anhänger-Warnungsschildes an landwirtschaftlichen Traktoren nicht mehr vorzuschreiben. Leider hat dies u. a. auch der Kanton Neuenburg seinerzeit versäumt. Trotzdem hätte der Eidgenössische Kassationshof dem Umstand der, wenn auch nicht lückenlosen, Befreiung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wenigstens mildernd Rechnung tragen dürfen. Nebst diesem Hinweis erinnern wir unsere Leser jetzt zur Herbstzeit erneut daran, wie wichtig es ist, dass die Fahrzeuge (motor- und tierbespannte) genügend beleuchtet werden. Nach den immer noch geltenden Vorschriften des alten Gesetzes sind die landwirtschaftlichen Anhänger vorne links mit einem weissen Licht zu versehen. Hinten genügen Rückstrahler, ein rotes Licht hinten links dürfte besonders bei Nebel die Sicherheit jedoch wesentlich erhöhen.

JOHANN & KONEN • Beuel - Bonn 2

Traktoregge ZAUGG
Patent angemeldet

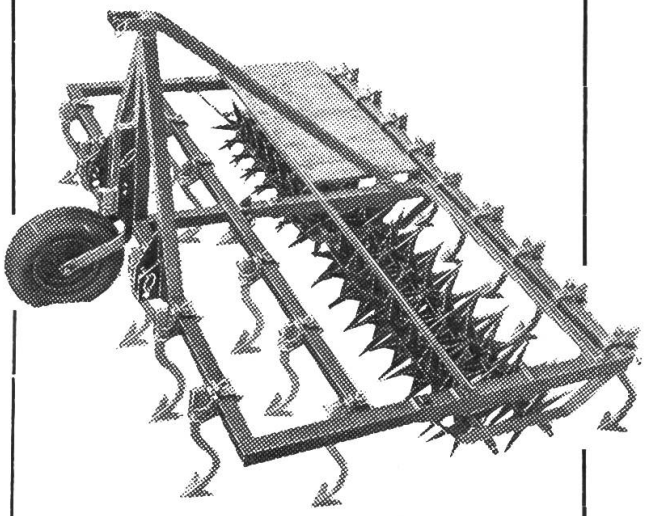

leistet vorzügliche Arbeit, auch in schwierigen Bodenverhältnissen.
3 Grössen und in verschiedenen Ausführungen. — Verlangen Sie Prospekt oder Vorführung

Gebr. Zaugg, Eggiwil
Pflugbau - Landmaschinen
Tel. 035 / 6 11 47